

Anmerkungen zu Cottbus: Entwurf eines Ehrenkodex

Vorlage Nr. OB-117/13

- Entwurf zum Ehrenkodex wird „als Diskussionsgrundlage zur Kenntnis genommen und den Kandidaten und Kandidatinnen zur Kommunalwahl 2014 zur Verfügung gestellt“

Ich habe das beabsichtigte Verfahren so verstanden, dass mit den aktuellen Stadtverordneten diskutiert wird, die Kandidaten der nächsten Amtsperiode bereits jetzt informiert werden und beabsichtigt ist, durch die am 25.05.2014 neu gewählten Stadtverordneten 2014 den Ehrenkodex beschließen zu lassen.

- „Auf der Webseite der Stadt Cottbus sind laut vorgegebener Normen des Transparency...“

Es gibt keine veröffentlichten und verbindlichen Normen, die dies so ausdrücklich vorschreiben regeln. Diese Anforderungen ergeben sich aus unserem Verständnis von Transparenz und den in den zurückliegenden Jahren gemachten Erfahrungen mit anderen korporativen kommunalen Mitgliedern und mit Vorfällen in anderen Kommunen bundesweit.

Verbindlich ist die Unterzeichnung der Selbstverpflichtungserklärung durch den Oberbürgermeister als Vertreter der Stadt für korporative kommunale Mitglieder, die Ihnen bereits vorliegt. Aus der dortigen Formulierung *„Klares und sichtbares Bekenntnis von Rat/Kreistag und Verwaltungsleitung zur Anti-Korruptionspolitik der Kommune sowie Vorbildverhalten der Führungskräfte im Umgang mit Interessenkonflikten und Dilemmasituationen.“* ist die Notwendigkeit zum Erlass einer Ehrenordnung abzuleiten. Die Veröffentlichung bestimmter grundlegender Daten ist der von uns geforderten Transparenz geschuldet und sollte aus Praktikabilitätsgründen und zum vereinfachten Zugang zu den Daten für die Bürgerinnen und Bürger im Internetauftritt der Stadt erfolgen.

Die Angabe der Daten, die wir für sinnvoll erachten, orientiert sich an

§ 31 Abs. 3 BbgKVerf

(„Die Gemeindevertreter haben dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung ihren Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mitzuteilen, soweit dies für die Ausübung ihres Mandates von Bedeutung sein kann. Die Angaben können zu Zwecken, die im Zusammenhang mit den Aufgaben der Gemeindevertreter stehen, gespeichert und genutzt werden. Der ausgeübte Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten können allgemein bekannt gemacht werden. Die näheren Einzelheiten regelt die Hauptsatzung. Nach Ablauf der Wahlperiode sind die gespeicherten Daten der ausgeschiedenen Mitglieder zu löschen.“),

vergleichbaren Regelungen in anderen Städten (Z. B. Landeshauptstadt Potsdam:

„gegenwärtig ausgeübte Berufe mit Angabe a) des Arbeitsgebers mit Branche, der Funktion bzw. dienstlichen Stellung, b) der Art des Gewerkes und der Firma bei selbstständigen Gewerbetreibenden, c) des Berufs, Berufszweiges und der Firma bei freien bzw. selbstständigen Berufen. Bei mehreren gleichzeitig ausgeübten Berufen ist der Tätigkeitsschwerpunkt anzugeben. Beraterverträge oder Gutachtenerstattung sowie publizistische und Vortragstätigkeiten außerhalb des angezeigten Berufes, Funktionen in Vereinen, Verbänden oder ähnlichen Organisationen,

Tätigkeiten als Unternehmer, Gesellschafter oder Mitglied eines Vorstandes, Aufsichtsrates, Verwaltungsrates, Beirates oder eines anderen Gremiums.“)

und auch an § 17 Gesetz zur Verbesserung der Korruptionsbekämpfung und zur Errichtung und Führung eines Vergaberegisters in Nordrhein-Westfalen (Korruptionsbekämpfungsgesetz - KorruptionsbG)

(„Die Mitglieder nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 geben gegenüber der Ministerpräsidentin oder dem Ministerpräsidenten, die Mitglieder nach § 1 Abs. 1 Nr. 5 geben gegenüber der Hauptverwaltungsbeamtin oder dem Hauptverwaltungsbeamten, Hauptverwaltungsbeamtinnen oder Hauptverwaltungsbeamte und Leiterinnen oder Leiter von sonstigen der Aufsicht des Landes unterstellten Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts geben gegenüber der Leiterin oder dem Leiter der Aufsichtsbehörde und die Mitglieder nach § 1 Abs. 1 Nr. 6 gegenüber der Leiterin oder dem Leiter der Einrichtung schriftlich Auskunft über 1. den ausgeübten Beruf und Beraterverträge, 2. die Mitgliedschaften in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien im Sinne des § 125 Abs. 1 Satz 3 des Aktiengesetzes, 3. die Mitgliedschaft in Organen von selbstständigen Aufgabenbereichen in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form der in § 1 Abs. 1 und Abs. 2 des Landesorganisationsgesetzes genannten Behörden und Einrichtungen, 4. die Mitgliedschaft in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen, 5. die Funktionen in Vereinen oder vergleichbaren Gremien.

Die Angaben sind in geeigneter Form jährlich zu veröffentlichen.“)

Anlage 1 Ehrenkodex ... (Stand 19.09.2013)

Es wäre wünschenswert, wenn sich die Geltung des Ehrenkodex und seiner Regelungen auch auf die sachkundigen Einwohner erstreckte.

Ziff. 1 sollte so umformuliert werden, dass nicht auf „Normen“ von Transparency verwiesen wird. Sinnvoll und von größerer Rechtssicherheit wäre es, die Hauptsatzung der Stadt Cottbus entsprechend zu ergänzen.

Aus unserer Sicht erscheint auch eine weitere Ergänzung des Ehrenkodex nach dem Potsdamer Ehrenkodex (dort Ziffern 5 und 6) sinnvoll. Mit Formulierungen wie

„Die Annahme von Bargeld ist grundsätzlich unzulässig. Zulässig ist die Annahme von geringwertigen Sachgeschenken bis zu einer Wertgrenze von 30 Euro sowie zum Beispiel von Massenwerbeartikeln, Blumensträußen oder ähnlichen im Rahmen des Üblichen liegenden Aufmerksamkeiten. Höherwertige Geschenke bei offiziellen Anlässen, deren Ablehnung gegen die Regeln der Höflichkeit verstoßen würde (zum Beispiel Gastgeschenke bei Auslandsreisen), sind unverzüglich dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung zu übergeben.

Einladungen zum Essen oder ähnlichen Anlässen gehören zur Ausübung insbesondere der repräsentativen Funktionen der ehrenamtlichen Tätigkeit und sind nicht zu beanstanden, wenn sie einen angemessenen Umfang nicht überschreiten. In jedem Einzelfall ist zu prüfen, ob sich aus einer Einladung Abhängigkeiten ergeben können. Abhängigkeiten können bei Einladungen in einem kleineren Personenkreis leichter entstehen als bei Veranstaltungen in einem großen offiziellen Rahmen. In Zweifelsfällen soll die Einladung abgelehnt werden. Als Obergrenze für den Wert einer angemessenen Bewirtung werden etwa 100 Euro angesehen.

Die Teilnahme an repräsentativen Veranstaltungen ist Bestandteil auch ehrenamtlicher Mandatstätigkeit. Die Stadtverordnetenversammlung hält die Annahme von angebotenen Freikarten für zulässig, wenn sie mit der Funktion des Mandatsträgers in Zusammenhang steht oder auf einem Beschluss der Stadtverordnetenversammlung oder eines beschließenden Ausschusses beruht oder wenn es sich um Freikarten für Veranstaltungen von Einrichtungen handelt, die überwiegend der

Stadt gehören. In weiteren Fällen sind Freikarten dem Ehrenrat anzuzeigen, wenn sie pro Karte einen Wert von 50 Euro überschreiten.“

ist es für das einzelne Mitglied der Stadtverordnetenversammlung sehr viel leichter, einzuschätzen, ab wann Abhängigkeiten beginnen, ab wann von einem Verstoß gegen den Ehrenkodex (und die Hauptsatzung) auszugehen ist.

Auch eine regelmäßige Berichtspflicht des Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung über Verstöße gegen die Mitteilungspflicht nach dem Ehrenkodex an die Stadtverordnetenversammlung halten wir für sinnvoll.

Zu den zusätzlich in der Mail vom 24.09.2013 gestellten Fragen

1. Ist eine Änderung/Anpassung der Hauptsatzung der Stadt Cottbus in Bezug auf diese Thematik erforderlich?

Die Beantwortung ergibt sich aus der obigen Stellungnahme.

2. In welchen Normen des TI ist die Offenlegungspflicht zu persönlichen Angaben, beruflicher Tätigkeit sowie Nebentätigkeiten und Mitgliedschaften geregelt?

Die Beantwortung ergibt sich aus der obigen Stellungnahme.

3. Ist bei vergüteter Nebentätigkeit die Vergütungshöhe offenzulegen?

Dies ist eine Frage der Durchsetzbarkeit und des politischen Willens. Sie trüge sicher zu erhöhter Transparenz bei, ist allerdings nicht zwingend erforderlich.

4. In der Potsdamer Version ist die Aussage enthalten, dass es unvereinbar ist, irgendwelche Vorteile entgegenzunehmen und dass die Stadtverordneten sich verpflichten, weder Geld noch unangemessene Geschenke entgegenzunehmen. Wo ist die Definition dieser Begriffe geregelt?

Die Definition „Geld“ dürfte klar sein – auf die Höhe des Betrages kommt es nicht an.

In Potsdam hat man inzwischen eine Wertgrenze für Geschenke (siehe oben) eingeführt. Diese liegt bei 30,00 €.

5. Im Schlusssatz der Potsdamer Variante ist dann von Empfehlungen für Sanktionen die Rede. Welches ist hier der Handlungsspielraum und wo ist das rechtlich geregelt?

Diese Frage können Ihnen zweifellos die Potsdamer Kollegen beantworten – uns ist nicht bekannt ob und wie in Potsdam bereits Sanktionen verhängt wurden.